

## **Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn zum Formblatt „Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung“**

Ab Montag, den 16. März 2020 sollen Infektionen vermieden und möglichst viele Infektionsketten unterbrochen werden. Daher findet keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen mehr statt.

Das Angebot einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen steht nur den Eltern offen, die beide als Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind oder wenn ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig ist (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Allgemeinverfügung vom 21. März 2020). Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Arbeitgeber/Dienstherr

---

Anschrift/Adresse

---

Hiermit bestätigen wir, dass die/der Personensorgeberechtigte

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

---

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

bei uns zur Aufrechterhaltung von betriebl., städtischen/gemeindlichen oder staatlichen Kernfunktionen (kritische Infrastruktur) mit folgender Aufgabe betraut ist:

---

---

---

Ort, Datum

---

Stempel der Organisation und Unterschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn

---

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51(38000-2020/122-65, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.